

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Religiöse Traditionen in Europa

Vom 17. März 2011

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Religiöse Traditionen in Europa erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

- (1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Religiöse Traditionen in Europa den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Religiöse Traditionen in Europa ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Religiöse Traditionen in Europa fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4

(Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften)
der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

§ 35

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 25 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion, Religionswissenschaft oder Kulturwissenschaften mit religionswissenschaftlichem oder theologischem Schwerpunkt,
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird dadurch nachgewiesen, dass die Gesamtnote des Hochschulabschlusses 2,7 oder besser ist.
3. Wenn der Hochschulabschluss eine andere fachliche Ausrichtung als in 1. angegeben hat und/oder die Gesamtnote des Hochschulabschlusses schlechter als 2,7 ist, kann die Zulassung zum Studiengang erfolgen, wenn in einem Kolloquium mit zwei am Studiengang beteiligten Dozent/innen die Eignung nachgewiesen wird.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 25 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

1. folgende Sprachkenntnisse:
 - a. Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens vier Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent,
 - b. Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Lateinisch, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können auf Antrag durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.
2. Erfolgreich abgeschlossene Proseminare in biblischer Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte und Religionswissenschaft oder äquivalente Studienleistungen.

Fehlende Proseminare und Sprachvoraussetzungen können im Modul M „Methoden“ nachgeholt werden. Dabei können bis zu 5 CP für den Masterstudiengang angerechnet werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Sprachkenntnisse und der erfolgreiche Abschluss fehlender Proseminare innerhalb eines Jahres nach der vorläufigen Zulassung nachgewiesen werden.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen 98 CP auf das Kernbereichsstudium und 22 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Masterarbeit), Projektdokumentationen und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen (mindestens 15 Min.), Kolloquien.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

In den Hauptseminaren kann die Hausarbeit durch andere Prüfungsformen ersetzt werden (z. B. Projekte mit Projektdokumentationen). Doch es müssen mindestens vier Hausarbeiten zu Hauptseminaren geschrieben werden.

§ 38

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur

Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Masterarbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Griechischkenntnisse der Stufe 3 nach dem Stufensystem der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Hebräischkenntnisse der Stufe 2 nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben werden soll, müssen Lateinkenntnisse der Stufe 3 nachgewiesen werden.

Die Kandidatin / der Kandidat kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen (vgl. § 21, Abs. 3). Auch wenn sie/er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, muss sie/er angeben, ob sie/er ein Thema aus dem Bereich Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte bis zum 16. Jahrhundert oder aus einem anderen Bereich zu bearbeiten wünscht. Die Angabe des Bereichs ist für die Themenvergabe verbindlich.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saabrücken, 9. September 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber